



### **Gesetzliche Bestimmungen – Tönungsfolien:**

Grundsätzlich dürfen nur in Österreich genehmigte Folien aufgebracht werden. Nach wie vor ist das Aufbringen von Folien auf vorderen Seitenscheiben oder auf V-Glas verboten!

Eintragungsfrei sind alle Folien unabhängig von der Lichttransmission, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Österreichischer Typengenehmigungsbescheid  
Einbaubestätigung des autorisierten Verlegebetriebes

Die vom Importeur autorisierten Verlegebetriebe sind in Zukunft auf der home-page des Bundesministeriums f. Verkehr, Innovation und Technologie angeführt.

Folien mit bzw. über 20 % Lichttransmission:

Folienkennzeichnung:  
Name oder Markenzeichen des Herstellers bzw. Importeurs  
Typenbezeichnung der Scheibenfolie z.B. TI 400 h.c.  
Ganzzahliger Nennwert der Lichttransmission z.B. 20 (= 20 %)  
Genehmigungsnummer z.B. D 5130

Folien unter 20 % Lichttransmission:

Zusätzlich zur österreichischen Typengenehmigung und Einbaubestätigung muss auf der rechten Fahrzeugseite ein zusätzlicher Weitwinkelspiegel der Klasse IV angebracht werden.

Die Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes ist mit Gutachten nachzuweisen und mitzuführen!

Folienkennzeichnung:  
Wie bei Folien mit bzw. über 20 % Lichttransmission, nur der ganzzahlige Nennwert der Lichttransmission kann entfallen!

Für alle Folien gilt, dass bei Fehlen des Typengenehmigungsbescheides oder/und der Einbaubestätigung des autorisierten Verlegebetriebes, die Folien eintragungspflichtig sind.

Voraussetzung, dass die Eintragung in den Typenschein vorgenommen wird, ist allerdings wieder, dass es sich um eine in Österreich genehmigte Folie handelt und die Montage fachgerecht erfolgt ist, sowie bei Folien unter 20 % die Anbringung eines Weitwinkelspiegels (siehe oben) mit Gutachten!